

15. Dez. 2016  
5  
RLC



# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 5  
z.Hd. Frau Metzmacher  
Postfach 1253

## Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Herr Thomas Eisbrüggen  
Telefon: 02251/796-184  
Fax: 021187565-1172196  
E-Mail: thomas.eisbrueggen@strassen.nrw.de  
Zeichen: 4400/40100050/L 277  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 08.12.2016

### L 277 Elsdorfer Straße / Heinsberger Straße in der OD Bedburg-Kirchtroisdorf, Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung

hier: Ihr Schreiben vom 06.09.2016 und 30.11.2016; AZ: ohne  
mein Schreiben vom 09.09.2016; AZ: 4400/40100050/L277

Liegensch.  
706

Sehr geehrte Frau Metzmacher,

mit Schreiben vom 09.09.2016 habe ich ihnen die Voraussetzung zum Abweichen von der gesetzlich vorgesehenen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb geschlossener Ortslagen im Zuge von klassifizierten Straßen und dem Hauptverkehrsstraßennetz dargelegt.

Seitens der Anordnungsbehörde ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Einrichtung streckenbezogener ( punktueller ) Geschwindigkeitsreduzierungen im vorliegenden Fall erfüllt werden.

Im Anschluss hat die Anordnungsbehörde im Rahmen eines Anhörverfahrens gemäß VwV-StVO zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dann die zuständigen Straßenbaulastträger und die Polizei anzuhören. In Ausübung ihres Ermessens kann die Anordnungsbehörde dann eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung treffen.

Ich habe die Kreispolizeibehörde um die Auswertung des Unfallgeschehens und um Stellungnahme gebeten, diese liegt dem Schreiben in Kopie bei. Seitens der Kreispolizei wird, ebenso wie beim Straßenbaulastträger, die Einrichtung einer punktuellen Geschwindigkeitsbeschränkung auf Höhe des Spielplatzes / FGÜ als nicht Zielführend angesehen.

Vorbehaltlich zukünftiger Änderungen der Gesetzeslage kann der Landesbetrieb zurzeit seine Zustimmung zu einer solchen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme nicht in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

Alfred Sebastian

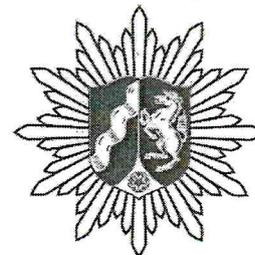
Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5922/5316

## Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

**Der Landrat des  
Rhein-Erft-Kreises als  
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

An  
Strassen NRW  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Abteilung 4  
Herr Eisbrüggen  
per Mail

Seite 1 von 2

08.12.2016

Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
61.07.01 / 61.07.02

Direktion Verkehr VUP/O

Evenschor, PHK

Telefon 02233-52-3714

Telefax 02233-52-3509

Herbert.Evenschor  
@polizei.nrw.de

Ihr Schreiben vom 07.12.2016 per Mail  
Einrichten Tempo 30 in Kirchtroisdorf, L277 Ortsdurchfahrt (Elsdorfer  
Straße) in Höhe eines Kinderspielplatzes Im Kamp  
Schreiben Stadt Bedburg vom 30.11.2016 (in Anlage)

Sehr geehrter Herr Eisbrüggen,

für die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis nehme ich wie folgt Stellung:

das Unfallgeschehen an der Örtlichkeit ist als unauffällig zu bezeichnen.  
In den letzten 3 Jahren (Juli 2013 bis Juli 2016) kam es zu einem  
polizeilich bekanntgewordenen Unfall der Kategorien 1-4.  
Dieser war auf Trunkenheit zurück zu führen.

Auf der Elsdorfer Straße innerhalb geschlossener Ortschaften wurden  
weder durch die Polizei der Kreispolizeibehörde noch durch Amt 32 des  
Rhein-Erft-Kreises Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Die ermittelte DTV ist aber als unterdurchschnittlich für eine Landesstraße  
zu bezeichnen.

Bei der in Rede stehenden Örtlichkeit (die durch mich am heutigen  
morgen in Augenschein genommen wurde) bleibt festzuhalten, dass der  
Kinderspielplatz über einen Ausgang verfügt, der zur Straße Im Kamp  
führt. Diese Straße ist verkehrsberuhigter Bereich.

Sofern die Stadt Bedburg trotz dieser Ideallösung einen Ausgang zur  
Elsdorfer Straße (L277) hin realisiert, sollte nach meinem Dafürhalten dort  
ebenfalls ein Drängelgitter als technische Sicherung am Ausgang  
angebracht werden. (VwV zu §40 StVO sowie Ziff 6.3.5 HAV/Kirschbaum)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

Telefon 02233-52-0  
Telefax 02233-52-3409

poststelle.rhein-erft-kreis  
@polizei.nrw.de  
www.polizei.nrw.de/rhein-erft-  
kreis

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Kto-Nr.: 965 60  
BLZ: 300 500 00  
Helaba  
IBAN:  
DE3430050000000000 096560  
BIC WELADED3

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bahn: Bergheim und Zieverich  
Bushaltestellen:  
Am Knüchelsdamm  
Buslinien 922, 923, 924, 939,  
940, 960, 961, 963, 971, 975  
Bergheim-Mitte/ Kreishaus  
Buslinien 923, 924, 960, 961,  
971, 975

Weitere darüber hinaus gehende Maßnahmen, insbesondere eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h sind hier nicht zielführend und ohne weiteres nicht zulässig.

Geschwindigkeit:

Zu den auf dieser Straße gefahrenen moderaten Geschwindigkeiten trägt sicher bei, dass unmittelbar vor der Einmündung Im Kamp auf der Elsdorfer Straße ein Fußgängerüberweg vorhanden ist.

Dieser wirkt sich ebenso hemmend auf das Geschwindigkeitsniveau aus wie die auf der Straße parkenden Fahrzeuge vor und hinter der Einmündung. Valide Zahlen einer Geschwindigkeitserhebung liegen mir jedoch nicht vor.

Auch Sichteinschränkungen konnten hier im Bereich des Spielplatzes nicht festgestellt werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass hier eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht zielführend ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



( Evenschor )  
Polizeihauptkommissar

